
Newsletter, 4. Ausgabe 2012

IP/IT

Intellectual Property/ Information Technology

- Wem gehört der Quellcode im Insolvenzfall?
Gesetzentwurf zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzverträgen** Seite 2
- Facebook: „Freundefinder“ und AGB sind rechtswidrig**
(LG Berlin, Urteil vom 6. März 2012 – Az.: 16 O 551/10) Seite 3
- BGH regelt Beweislast bei Markenerschöpfung**
(BGH, Urteil vom 15. März 2012 - Az.: I ZR 52/10) Seite 4
- Zugriffsrecht des Arbeitgebers auf Betriebsratsdateien in
Betriebsratslaufwerk und Einsichtsrecht des Betriebsrats
in Protokolldateien des Arbeitgebers**
(LG Düsseldorf, Beschlüsse vom 7. März 2012 - Az.: 4 Ta BV 87/11 und 4Ta BV 11/12) Seite 5
- Überregionale Klagebefugnis der Verbraucherzentralen**
(BGH, Urteil vom 22. September 2011 – Az.: I ZR 229/10) Seite 6
- Aktuelle Veranstaltungen** Seite 8



Wem gehört der Quellcode im Insolvenzfall? Gesetzentwurf zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzverträgen

Aktuelle Gesetzeslage

Im Fall der Insolvenz eines Lizenzgebers können die Nutzungsrechte an einer Software entfallen. Denn Lizenzverträge, die das Nutzungsrecht an einem Immaterialgut zum Vertragsgegenstand haben, unterfallen § 103 InsO, welcher die weitere Vertragsdurchführung von der Erfüllungswahl des Insolvenzverwalters abhängig macht. Damit ist die Beständigkeit von Lizenzen im Fall einer Insolvenz nicht gewährleistet. Vielmehr ergibt sich aus dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters die mangelnde Insolvenzfestigkeit geistigen Eigentums einschließlich Softwarelizenzen. In der Praxis heißt das, dass auch Lizenznehmer von Software nicht auf die Bestandskraft des Lizenzvertrags in Krisenzeiten des Lizenzgebers bauen können, sondern auf den guten Willen des Insolvenzverwalters angewiesen sind.

Referentenentwurf

Dieses Problem hat der Gesetzgeber schon im Jahr 2007 erkannt. Allerdings ist es in der vorangegangenen Legislaturperiode nicht mehr zu einer Gesetzesänderung gekommen. Daher will das Bundesjustizministerium mit seinem Referentenentwurf vom 23. Januar 2012 diese Problematik in den Griff bekommen. So soll ein neuer § 108a InsO eingefügt werden, wonach im Fall einer Insolvenz des Lizenzgebers der Lizenznehmer vom Insolvenzverwalter den Abschluss einer neuen Lizenzvereinbarung zu angemessenen Konditionen verlangen kann. Auch die Unterlizenzierung und die weitere Nutzung der Lizenzen werden geregelt.

Im Gesetzesentwurf wird dabei eine sog. verfahrensrechtliche Lösung vorgeschlagen. Das bedeutet, dass der Lizenz-

nehmer im Zweifel nur durch eine Leistungsklage den Status Quo wiederherstellen kann. Eine ordnungsgemäße Lizenzierung tritt also nicht automatisch ein, wie es zum Beispiel bei Immobilien der Fall ist, sondern nur durch gerichtliche Geltendmachung dieses Rechts durch den Lizenznehmer.

Unser Kommentar

Es ist zu begrüßen, dass der Fortbestand von Lizenzen gesetzlich geregelt werden soll. Allerdings würde der neue § 108a InsO ein zeit- und kostenintensives Verfahren in das Insolvenzverfahren einführen. Der Gesetzgeber hat leider verkannt, dass gerade zu unsicheren Zeiten, wie der Insolvenz eines Vertragspartners, schnell Rechtsicherheit geboten sein muss. Es ist daher zu hoffen, dass der Entwurf noch insoweit geändert wird, dass bereits eingeräumte Nutzungsrechte an Immaterialgütern auch ohne gerichtliche Geltendmachung von der Insolvenz des Lizenzgebers unberührt bleiben. Verträge mit sog. Escrow Providern lösen das Problem in den meisten Fällen auch nicht, da auch sie nicht das Wahlrecht des Insolvenzverwalters aushebeln können.

Eine Alternative hat der BGH mit Urteil vom 17. November 2005 skizziert. Danach können Hinterlegungsvereinbarungen so gestaltet werden, dass bereits mit Übergabe des Source Codes an einen Notar oder eine andere Hinterlegungsstelle das (sachenrechtliche) Eigentum am Quellcode (und den zugehörigen Unterlagen) an den Lizenznehmer übergeht, die zeitgleich eingeräumten Rechte zur Nutzung und Bearbeitung des Quellcodes aber erst aufschiebend bedingt durch einen Herausgabefall ausgeübt werden dürfen.

Facebook: „Freundefinder“ und AGB sind rechtswidrig

(LG Berlin, Urteil vom 6. März 2012 – Az.: 16 O 551/10)

Die Entscheidung

Mit Urteil des Landgerichts Köln (LG Köln) vom 6. März 2012 musste Facebook einen vorläufig weiteren herben Rückschlag hinnehmen, denn nach Auffassung des Gerichts verstoßen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Facebook sowie die Funktion „Freunde finden“ gleich mehrfach gegen geltendes Verbraucherschutzrecht.

Das Gericht stellte fest, dass die Versendung von Freundschaftseinladungen per E-Mail im Rahmen der Funktion „Freunde finden“ von Facebook ohne Einwilligung des kontaktierten Nicht-Mitglieds unlauter sei und als unzumutbare Belästigung gegen geltendes Wettbewerbsrecht verstoße. Denn diese Einladung diene vor allem der Förderung des Absatzes von Dienstleistungen von Facebook, nämlich der Erweiterung des Nutzerkreises von Facebook-Dienstleistungen. Facebook und der einladende Nutzer handelten dabei als Mittäter: der Nutzer stelle die Kontaktdaten durch Zugriffsrechte auf sein E-Mail-Postfach zur Verfügung und Facebook übernehme schließlich die Erstellung und den Versand der Einladungsemails.

Außerdem läge im Hinblick auf die Einwilligung des Nutzers in die Nutzung seiner Kontaktdaten zur Versendung von Freundschaftseinladungen ein Verstoß gegen das Lauterkeitsrecht und gegen das geltende Datenschutzrecht vor. Im Rahmen des Registrierungsprozesses werde der Nutzer nicht hinreichend auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung seiner Einwilligung zur Durchsuchung seines E-Mail-Postfaches durch Facebook hingewiesen. So werde der Nutzer beispielsweise nicht darüber informiert,

dass Facebook in seinem Email-Account auch auf E-Mail-Kontakte zugreift, die nicht zum Facebook-Nutzerkreis gehören.

Überdies verwarf das Gericht einige AGB-Klauseln von Facebook als unzulässig. Dies betraf insbesondere die folgenden Inhalte: So sei beispielsweise die sog. „IP-Lizenz“-Klausel, durch die sich Facebook sämtliche Nutzungsrechte des usergenerierten Contents übertragen lässt, mit dem im Urheberrecht verankerten Grundgedanken einer möglichst weitgehenden wirtschaftlichen Beteiligung des Urhebers an dem von ihm Geschaffenen unvereinbar. Außerdem verstoße die Werbeklausel von Facebook gegen das Transparenzgebot: Der Verbraucher werde nicht hinreichend über die Art und Weise der Nutzung der Daten sowie der Reichweite seiner Einwilligungserklärung informiert. Eine ausreichende Belehrung über die Tatsache, dass seine Daten offenbar auch dafür genutzt werden, um ihm individuelle zugeschnittene Werbung zukommen zu lassen, werde nicht transparent in den AGB kommuniziert. Auch das in den AGB enthaltene einseitige Änderungsrecht sei unwirksam. Klauseln solcher Art seien nur dann wirksam, wenn sie sich auf das „nachträgliche Entstehen von Äquivalenzstörungen und Regelungslücken beschränken“.

Unser Kommentar

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Facebook hat bereits Berufung gegen die Entscheidung angekündigt. Die Entscheidung des LG Berlin bestätigt einmal mehr die in Literatur und Praxis herrschend vertretene Auffassung, dass ein Großteil der von Facebook verwendeten Funktionen und AGB deutschem Recht entgegenstehen.

BGH regelt Beweislast bei Markenerschöpfung

(BGH, Urteil vom 15. März 2012 - Az.: I ZR 52/10)

Der Fall

Die Klägerin ist Herstellerin der bekannten Freizeitschuhe „Converse All Star Chuck Taylor“ und zugleich Inhaberin der Marke „CONVERSE“. Die Beklagte belieferte verschiedene Handelsgruppen mit dem Freizeitschuh „Converse“, u. a. auch einen Markt in Solingen. Die Klägerin behauptete, dass es sich bei den im Solinger Markt angebotenen Schuhen um Produktfälschungen handele und nahm die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch. Die Beklagte wiederum behauptete, dass die an den Solinger Markt gelieferten Schuhe mit Zustimmung der Klägerin auf dem europäischen Markt in den Verkehr gebracht worden seien. Aus diesem Grunde sei eine Erschöpfung der Markenrechte eingetreten. Während das Landgericht Stuttgart dem Unterlassungsbegehren der Klägerin im Wesentlichen stattgab, wies das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG Stuttgart) die Klage ab. Hiergegen richtete sich die Revision der Klägerin.

Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hob das Urteil des OLG Stuttgart auf und verwies die Sache zur weiteren Tatsachenfeststellung an das OLG zurück. Der BGH führte hierzu aus, dass nur dann eine Markenverletzung vorläge, wenn es sich bei den Schuhen nicht um Originalmarkenware handele, die von der Klägerin oder mit ihrer Zustimmung in den Verkehr gebracht worden sei.

Für die Frage, ob es sich tatsächlich um Originalmarkenware handelt, sieht der BGH die Beklagte in der Beweispflicht. Die Klägerin als Markeninhaberin müsse, wenn sie eine Produktfälschung behaupte, zunächst Anhaltspunkte oder Umstände vortragen, die eine solche Fälschung indizieren. Zugleich entschied der BGH, dass die Beklagte die Beweislast dafür treffe, dass die Ware von der Klägerin oder mit ihrer Zustimmung in den Verkehr gebracht worden sei. Diese Beweislastverteilung gelte nur dann nicht, wenn die Klägerin als Markeninhaberin ein Vertriebssystem errichtet habe, durch welches Parallelimporte (= grenzüberschreitender Weiterverkauf der Ware im europäischen Binnenmarkt) verhindert würden und die Gefahr einer Marktabschottung bestehe, falls der Händler seine Lieferbeziehungen offenlegen muss. In einem solchen Fall sei nämlich eine Einwirkung der Markeninhaberin auf den Vertragshändler, Lieferungen außerhalb des Vertriebssystems künftig zu unterlassen, zu befürchten.

Unser Kommentar

Mit der vorliegenden Entscheidung wurden durch den BGH gleich zwei Fragen zur Beweislastverteilung in Bezug auf das Vorliegen einer Markenerschöpfung geklärt. Die Beweislast trifft grundsätzlich den mutmaßlichen Markenverletzer. Der Markeninhaber muss nur Anhaltspunkte für einen Verletzungstatbestand dartun und in Einzelfällen weitere Nachweise liefern.

Zugriffsrecht des Arbeitgebers auf Betriebsratsdateien in Betriebsratslaufwerk und Einsichtsrecht des Betriebsrats in Protokolldateien des Arbeitgebers

(LG Düsseldorf, Beschlüsse vom 7. März 2012 - Az.: 4 Ta BV 87/11 und 4Ta BV 11/12)

Die Fälle

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG Düsseldorf) hatte in zwei Parallelverfahren zum einen darüber zu entscheiden, ob der Arbeitgeber auf Betriebsratsdateien zugreifen darf, die auf dem Betriebsratslaufwerk im EDV-System des Arbeitgebers gespeichert sind. Zum anderen hatte er darüber zu entscheiden, ob der Betriebsrat, der das Verhalten des Arbeitgebers für rechtswidrig hielt, ein Einsichtsrecht in die Protokolldateien, die die Zugriffe des Arbeitgebers auf das Betriebsratslaufwerk dokumentieren, hat.

Der Arbeitgeber hatte eigenmächtig das Betriebsratslaufwerk seines EDV-Systems durchsucht. Dort befand sich unter dem Briefkopf des Betriebsrats der Entwurf einer umfangreichen Stellungnahme für ein Kündigungsschutzverfahren, das gegen den Arbeitgeber lief. Der Arbeitgeber hatte ein nicht freigestelltes Betriebsratsmitglied in Verdacht, diese Stellungnahme in seiner Arbeitszeit verfasst zu haben. Nach Ansicht des Arbeitgebers kam dieses Verhalten einem Arbeitszeitbetrug gleich, der zu einer außerordentlichen Kündigung des Betriebsratsmitglieds berechtige. Der Arbeitgeber war allerdings der Ansicht, dass er die als Datei abgespeicherte Stellungnahme ohne Zustimmung des Betriebsrates auswerten und verwerten sowie die Dokumentenhistorie zurückverfolgen dürfe. Der Arbeitgeber stellte einen entsprechenden Antrag auf Feststellung gestellt und begehrte hilfsweise die gerichtliche Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats. Der Betriebsrat hält das Verhalten des Arbeitgebers für rechtswidrig und hat seinerseits bei Gericht einen Antrag gestellt, der es ihm erlaubt, Einsicht in die Protokolldateien für die Zugriffe des Arbeitgebers auf das Betriebsratslaufwerk zu nehmen bzw. entsprechende Protokolldateien als Text-Dateien vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Entscheidungen

Das LAG Düsseldorf stellte fest, dass der Arbeitgeber kein Recht habe, auf das Betriebsratslaufwerk zuzugreifen und

die dort gespeicherten Betriebsratsdateien auszulesen. Auf die Eigentumsverhältnisse an den Datenlaufwerken komme es dabei nicht an. Mit der vom Betriebsverfassungsgesetz geforderten Eigenständigkeit des Betriebsrats seien Kontrollrechte des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat unvereinbar. Die insoweit bestehende Unabhängigkeit vom Betriebsrat und Arbeitgeber ist ein wesentliches Strukturprinzip der Betriebsverfassung. Demnach bestehe kein Einsichtsrecht des Arbeitgebers in Akten des Betriebsrates. Aus den gleichen Gründen sei auch eine Einsichtnahme in Dateien des Betriebsrats untersagt.

Ein Arbeitgeber könne sich auch nicht auf den Standpunkt stellen, unter dem Gesichtspunkt einer „notwehrähnlichen Situation“ einen Eingriff in die geschützte Position des Betriebsrats vornehmen zu können. Ein solcher Eingriff müsse nämlich stets verhältnismäßig sein, also unumgänglich sein. Selbst wenn aber das im vorliegenden Fall verdächtige Betriebsratsmitglied tatsächlich die fragliche Stellungnahme während der Arbeitszeit gefertigt habe, wäre der Eingriff nicht gerechtfertigt. Denn in diesem Fall würde es sich um eine betriebsverfassungsrechtliche Tätigkeit des Betriebsratsmitglieds handeln, die in keinem Fall die vom Arbeitgeber beabsichtigte außerordentliche Kündigung rechtfertigen könne. Eine Abmahnung wäre für diesen Sachverhalt völlig ausreichend. Da hier also keine überragend höherwertigen Güter des Arbeitgebers betroffen seien, sei der Zugriff des Arbeitgebers auf die Betriebsratsdateien in jedem Fall unangemessen.

Obwohl die erfolgte Einsichtnahme des Arbeitgebers also rechtswidrig war, hat das Gericht gleichwohl den parallelen Antrag des Betriebsrats zurückgewiesen. Das Gericht stellte fest, dass der Betriebsrat kein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolldateien habe, da diese auch personenbezogene Daten über diejenigen Mitarbeiter enthielten, die auf das Betriebsratslaufwerk zugegriffen hätten. Nach Ansicht des

Gerichts begegne es damit erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn durch Freigabe der Protokolldateien diese personenbezogenen Daten gegenüber dem Betriebsrat offenbart werden würden. Zudem sei die Einsichtnahme in die Protokolldateien auch nicht erforderlich, weil unstreitig sei, dass der Arbeitgeber zumindest einmal auf das Betriebsratslaufwerk zugegriffen habe. Der Betriebsrat sei daher in der Lage Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Zugriffe dieser Art für die Zukunft auszuschließen. Hierfür bedürfe es jedenfalls nicht der Übermittlung der Protokolldateien. Dem

Betriebsrat fehle es daher am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis für seinen Antrag.

Unser Kommentar

Die Entscheidungen stehen im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die stets betont, dass es mit der im Betriebsverfassungsgesetz geforderten Eigenständigkeit des Betriebsrates unvereinbar sei, wenn dem Arbeitgeber Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Ausübung des Betriebsratsamtes eingeräumt werden würden.

Überregionale Klagebefugnis der Verbraucherzentralen

(BGH, Urteil vom 22. September 2011 – Az.: I ZR 229/10)

Der Fall

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat nach ihrer Satzung die Aufgabe, die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen und Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zu verfolgen. Laut Präambel der Satzung wurde sie von verbraucherorientierten Verbänden in Nordrhein-Westfalen gegründet, um auf dem Boden des Grundgesetzes und der sozialen Marktwirtschaft gemeinnützig Verbraucherinteressen wahrzunehmen. Die Klägerin nahm die Beklagte, eine Möbelhändlerin, die im Raum Berlin/Brandenburg eine Werbebroschüre verteilen ließ, wegen darin enthaltener wettbewerbswidriger Werbung auf Unterlassung und Erstattung ihrer Abmahnkosten in Anspruch. Das Landgericht Potsdam wies die Klage in erster Instanz ab. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung vor dem Oberlandesgericht Brandenburg blieb ebenfalls erfolglos. Beide Instanzen vertraten die Auffassung, dass der Klägerin bereits die Klagebefugnis fehle.

Die Entscheidung

Die gegen die Entscheidung der Berufungsinstanz gerichtete Revision hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof (BGH) bejahte die Klagebefugnis der Klägerin und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück. Der BGH bestätigte zwar die Auffassung der Vorinstanz, dass § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG (Berechtigungsregelung zur Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche) neben der

sachlich-rechtlichen Anspruchsberechtigung auch die prozessuale Klagebefugnis regelt, diese jedoch nicht bereits aus der Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG folge. Vielmehr sei in jedem Einzelfall die Prüfung erforderlich, ob die Prozessführung im konkreten Einzelfall vom Satzungszweck des klagenden Verbandes umfasst ist. Im Rahmen der Prüfung verneinte der BGH aber die Ansicht der Vorinstanzen, dass die Satzung der Klägerin eine regionale Beschränkung auf den Schutz von Verbrauchern mit Bezug zum Bundesland Nordrhein-Westfalen enthalte.

Unser Kommentar

Der BGH hatte in diesem Fall – soweit ersichtlich – erstmals ausdrücklich über die Klagebefugnis einer Verbraucherzentrale eines Bundeslandes zu entscheiden, die ausschließlich außerhalb ihres regionalen Ursprungs stattfindende Wettbewerbsverstöße gerichtlich geltend macht. Zuvor lagen den Entscheidungen des BGH wenigstens Sachverhalte mit einem gewissen regionalen Bezug zum Niederlassungsland der jeweils klagenden Verbraucherzentrale zu Grunde (vgl. etwa BGH, Urteil vom 26. Januar 1983 – Az. VIII ZR 342/81).

Das Urteil macht deutlich, dass die Verbraucherzentralen der Bundesländer im Grundsatz nicht daran gehindert sind, auch außerhalb der Bundesländer, in denen sie ihre

Niederlassung haben, Wettbewerbsverstöße zu verfolgen. Gleichwohl hat die Entscheidung des BGH eine besondere Relevanz zunächst nur im Hinblick auf solche Verbraucherzentralen, deren Satzungen im Wesentlichen mit der Satzung der Verbraucherzentrale NRW übereinstimmen, d.h. insbesondere keine regionalen Beschränkungen enthalten. Trotzdem ist es notwendig, im Einzelfall die Klagebefugnis eines klagenden Verbandes zu prüfen. Der BGH betont hier-

bei die auch von der überwiegenden Meinung im Schrifttum vertretene Auffassung, dass nur unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls festgestellt werden könne, ob eine satzungsmäßige Beschränkung des Tätigkeitsbereich in örtlicher oder sachlicher Hinsicht vorliegt, die der Klagebefugnis des jeweiligen Verbandes entgegenstehen könnte.

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
12.07.2012 – 13.07.2012	Management Circle Intensiv-Seminar: IT-Recht kompakt (Dr. Michael Rath, Dr. Stefanie Hellmich, LL.M., Diana Wilfer, LL.M.)	Management Circle, München
28.08.2012 – 29.08.2012	Management Circle Intensiv-Seminar: IT-Recht kompakt (Dr. Michael Rath, Dr. Stefanie Hellmich, LL.M., Diana Wilfer, LL.M.)	Management Circle, Köln
10.09.2012	2. IT-Rechtstag NRW, Update Cloud Computing (Recht) (Dr. Michael Rath)	Kölner Anwaltverein, Köln
27.09.2012 – 28.09.2012	Management Circle Intensiv-Seminar: IT-Recht kompakt (Dr. Michael Rath, Dr. Stefanie Hellmich, LL.M., Diana Wilfer, LL.M.)	Management Circle, Frankfurt a. M.
01.10.2012	Update 2012: IT-Recht (Dr. Michael Rath)	F.A.Z.-Institut Seminare, Relexa Hotel, Frankfurt a. M.
22.10.2012 – 24.10.2012	E-Discovery-Konferenz (Dr. Michael Rath)	IQPC, Berlin
08.11.2012	Update 2012: Datenschutz (Silvia C. Bauer)	F.A.Z.-Institut Seminare, Lindner Hotel, Köln
15.11.2012	Datenschutzrechtliche Compliance: Rechtssicherheit im internationalen Geschäftsverkehr (Silvia C. Bauer)	F.A.Z.-Institut Seminare, Lindner Hotel BayArena, Leverkusen

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Von Interesse

In unseren Newslettern greifen wir regelmäßig aktuelle Urteile und deren Konsequenzen für die tägliche Praxis auf. Außerdem gehen wir auf aktuelle Entwicklungen und Themen der Rechtsprechungen ein. Gerne orientieren wir uns bei der Auswahl dieser Themen an den Wünschen und Erwartungen unserer Leser. Über unsere Newsletter-Hotline können Sie Ihre Fragen, Anregungen und diesbezüglichen Vorschläge direkt an uns richten.

Ihr Link zur Newsletter Hotline:

newsletter@luther-lawfirm.com

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, michael.rath@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter IP/IT“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
An der Welle 10
60322 Frankfurt a. M.
Telefon +49 69 27229 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Berliner Allee 26
30175 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Luther in Kooperation mit:
Walde, Fest & Partners
Attorneys at Law
Kossuth Lajos tér 13-15
1055 Budapest
Telefon +36 1 381 000
office@waldefest.com

Istanbul

istanbul@luther-lawfirm.com

London

Luther
7 Pilgrim Street
London EC4V 6LB
london@luther-lawfirm.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxemburg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer
Homepage unter www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur